



Rat der
Europäischen Union

035148/EU XXVI. GP
Eingelangt am 18/09/18

Brüssel, den 14. September 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0306 (NLE)

11539/18
ADD 1

WTO 210
SERVICES 55
FDI 39
CDN 6

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	11537/18 ADD 1
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des CETA-Ausschusses für Handel und nachhaltige Entwicklung zur Erstellung von Listen mit Personen, die willens sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppen gemäß Kapitel 23 und Kapitel 24 des Abkommens zu fungieren

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Entwurf eines Beschlusses des CETA-Ausschusses für Handel und nachhaltige Entwicklung zur Erstellung von Listen mit Personen, die willens sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppen gemäß Kapitel 23 und Kapitel 24 des Abkommens zu fungieren.

ANLAGE

Beschluss Nr. [X /2018]

DES CETA-AUSSCHUSSES FÜR HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

vom xxx

zur Erstellung von Listen mit Personen, die willens sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppen gemäß Kapitel 23 und Kapitel 24 des Abkommens zu fungieren

DER CETA-AUSSCHUSS FÜR HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG –

gestützt auf das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits, insbesondere auf Artikel 23.10 Absätze 6 und 7 und Artikel 24.15 Absätze 6 und 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 30.7 Absatz 3 des Abkommens werden Teile davon seit dem 21. September 2017 vorläufig angewandt.
- (2) Nach Artikel 23.10 Absatz 6 des Abkommens erstellt der CETA-Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung eine Liste mit mindestens neun Personen, die willens und in der Lage sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppe zu fungieren, wenn sich aus Kapitel 23 (Handel und Arbeit) Fragen ergeben, und die gemäß Absatz 7 über spezialisierte Kenntnisse oder besondere Fachkompetenz auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, in Bezug auf andere in Kapitel 23 behandelte Fragen oder im Bereich der Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus internationalen Übereinkünften ergeben, verfügen.

- (3) Nach Artikel 24.15 Absatz 6 des Abkommens erstellt der CETA-Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung eine Liste mit mindestens neun Personen, die willens und in der Lage sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppe zu fungieren, wenn sich aus Kapitel 24 (Handel und Arbeit) Fragen ergeben, und die gemäß Absatz 7 über spezialisierte Kenntnisse oder besondere Fachkompetenz auf dem Gebiet des Umweltrechts, in Bezug auf in Kapitel 24 behandelte Fragen oder im Bereich der Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus internationalen Übereinkünften ergeben, verfügen.
- (4) Nach Artikel 23.10 Absatz 6 und Artikel 24.15 Absatz 6 besteht jede Liste aus mindestens drei von jeder Vertragspartei benannten Personen und aus mindestens drei von den Vertragsparteien benannten Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und die willens und in der Lage sind, den Vorsitz der Sachverständigengruppe zu führen –

BESCHLIESST:

1. Die im Anhang beigefügten Listen mit Personen, die willens sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppen zu fungieren, werden erstellt.
2. Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme durch den CETA-Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung in Kraft.

Für den CETA-AUSSCHUSS FÜR HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Für die EU

Für Kanada

Anhang

LISTE MIT PERSONEN, DIE WILLENS SIND, ALS MITGLIEDER DER SACHVERSTÄNDIGENGRUPPE GEMÄSS KAPITEL 23 (HANDEL UND ARBEIT) DES ABKOMMENS ZU FUNGIEREN

**Personen mit spezialisierten Kenntnissen oder besonderer Fachkompetenz auf dem Gebiet
des Arbeitsrechts, in Bezug auf andere in Kapitel 23 behandelte Fragen oder im Bereich der
Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus internationalen Übereinkünften ergeben:**

Von Kanada benannte Personen:

Kevin Banks

Adelle Blackett

Carol Nelder-Corvari

Von der Europäischen Union benannte Personen:

Jorge Cardona

Eddy Laurijssen

Karin Lukas

Vorsitzende (keine Staatsangehörigen einer der Vertragsparteien):

Janice Bellace

Kathleen Claussen

Christian Häberli

Jill Murray

Patrick Pearsall

Ross Wilson

**LISTE MIT PERSONEN, DIE WILLENS SIND, ALS MITGLIEDER DER
SACHVERSTÄNDIGENGRUPPE GEMÄSS KAPITEL 24 (HANDEL UND UMWELT) DES
ABKOMMENS ZU FUNGIEREN**

**Personen mit spezialisierten Kenntnissen oder besonderer Fachkompetenz auf dem Gebiet
des Umweltrechts, in Bezug auf in Kapitel 24 behandelte Fragen oder im Bereich der Bei-
legung von Streitigkeiten, die sich aus internationalen Übereinkünften ergeben:**

Von Kanada benannte Personen:

Anne Daniel
Armand de Mestral
Elaine Feldman
Matthew Kronby
Brendan McGivern

Von der Europäischen Union benannte Personen:

Laurence Boisson de Chazournes
Hélène Ruiz Fabri
Geert Van Calster

Vorsitzende (keine Staatsangehörigen einer der Vertragsparteien):

Arthur Edmond Appleton
James Bacchus
Nathalie Bernasconi-Osterwalder
Christian Häberli
